



Neufassung

Finanzordnung

Deutscher Bowling Verband e. V. (DBV)

1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.0 Die Finanzordnung - kurz FIO – ist eine, nicht in der Satzung verankerte Ordnung des Deutschen Bowling Verbandes e.V.
- 1.1 Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- 1.2 Die Mittel des Vereins werden nach Maßgabe der Satzung sowie der Finanzordnung durch den Vorstand verwaltet. Bei der Verwendung sind die Bestimmungen für gemeinnützige Vereine und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu beachten.
- 1.3 Die FIO regelt die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Verbandes,
 - 1.3.0 für sportliche Vorhaben,
 - 1.3.1 für die Administration.
 - 1.3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
 - 1.3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 1.3.4 Die Mittel des Vereins sind so zinsbringend und risikoarm wie möglich anzulegen und so sparsam wie möglich zu verwenden.

2 Zuständigkeit

- 2.0 Satzungsgemäß zuständiges Organ für die FIO ist die Delegiertenversammlung. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Delegiertenversammlung. Entscheidungshilfen sind die kalkulatorischen Berechnungen des Schatzmeisters.

3 Unterrichtung der Mitglieder

- 3.0 Alle finanziellen Vorgänge sind verbandsöffentlich. Der Vorstand ist den Mitgliedern jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 4.00 Präambel zu 4 „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“:

Folgende Ausführungen (4.01 bis 4.5) stellen lediglich eine Ergänzung bzw. Klarstellung zur Satzung des DBV dar. § 12 dieser Satzung „Vergütung für die Vereinstätigkeit“ ist nach wie vor in vollem Umfang gültig.

- 4.01 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anders bestimmt (§ 12.1 Verbandssatzung).
- 4.02 Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Die Aufwendungen müssen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sein (§ 12.5 Verbandssatzung).
- 4.1 Für alle Forderungen auf Kostenersatz muss für die Erstattung ein Beleg vorgelegt werden.
- 4.2 Porto, Telefonkosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
- 4.3 Für Fahrtkosten mit dem PKW werden die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Pauschalbeträge für Dienstreisen erstattet.
- 4.4 Mehraufwand für Verpflegung werden nach den im Einkommensteuergesetz zulässigen Beträge erstattet.
- 4.5 Übernachtungskosten werden in der angefallenen Höhe per Einzelnachweis erstattet, wenn die Übernachtung durch die Geschäftsstelle vor Antritt der Dienstreise genehmigt wurde. Der Kostenbeleg ist auf den Verband aus zu stellen.

5 Zahlungen

- 5.1 Alle Aufträge über 100,00 €, die der Vorstand an Dritte erteilt, bedürfen der Schriftform. Eine Freigabe vor Auftragserteilung durch die Delegiertenversammlung ist aus Praktikabilitätsgründen nicht notwendig.
- 5.2 Eingehende Rechnungen und Reisekostenabrechnungen (siehe 4) werden erst nach Prüfung auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit bezahlt.
- 5.3 Alle Mittel des Verbandes werden über Bankkonten verwaltet.
- 5.3.1 Barkassen sind auf Beschluss des Vorstandes zulässig.

6 Kredite / Darlehen

- 6.1 Der Vorstand darf Kredite nur aufnehmen, wenn die Delegiertenversammlung ihre Einwilligung gegeben hat.

7 Jahresabschluss

- 7.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Vermögensübersicht enthalten sein, welche das Anlagevermögen des DBV, das Umlaufvermögen wie beispielsweise Kassenbestände, Bank-/ Sparguthaben etc. sowie ggf. Darlehensverbindlichkeiten enthält. Da der Verein derzeit nicht bilanziert, sondern eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt, sind des Weiteren nur Verbindlichkeiten in oben genannter Aufstellung auszuweisen, welche im Zuge der Buchhalterstellung auch ausnahmsweise als Verbindlichkeiten verbucht werden. Hierunter könnten beispielsweise Lohnverbindlichkeiten bei der sogenannten Bruttolohnverbuchung fallen. Sollte der Verein einmal zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs.1 EStG wechseln (zur Bilanzierung) ist eine Bilanz zu erstellen, welche alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände enthält. Wobei derzeit ein Wechsel der Gewinnermittlungsart aus wirtschaftlichen Gründen nicht angedacht ist.
- 7.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 13 der Verbandssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im wesentlichen stichprobenartig.

8 Kassenprüfung

- 8.1 Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Sie überprüfen ob die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen, die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind, die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
- 8.2 Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9 Inkrafttreten

- 9.1 Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.